



THEMEN-SPECIAL ART.-NR.: 55

### THEMEN-SPECIAL

Birgit Kronberger/Mag. Rainer Kraft

### Wenn der Ernst des Lebens beginnt ...

### Arbeitsrechtliche Hinweise für Eltern zum Schulanfang!

» PVP 2015/56

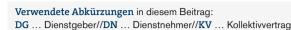
Der Sommer geht dem Ende zu und für die werdenden Taferlklassler ist es endlich soweit: Die Schule beginnt. Die Gefühle von Eltern und Kindern schwanken zwischen Vorfreude und Aufregung. Denn der **erste Schultag** ist nicht nur für die "Taferlklassler", sondern auch für größere Schulkinder ein besonderer Tag.

Für die **Eltern** stellen sich mit Schulbeginn **organisatorische Herausforderungen**, die oftmals auch **arbeitsrechtliche Fragen** aufwerfen:

- "Muss mir mein Chef am ersten Schultag meines Kindes arbeitsfrei geben?"
- "Kann ich mein Kind während der Arbeitszeit in die Schule bringen?"
- "Darf ich Büromaterial mitnehmen oder das Kopiergerät in der Arbeit verwenden, wenn ich etwas für mein Kind kopieren möchte?"

Diese und einige weitere brennende Fragen rund um den Schulbeginn werden im nachfolgenden Artikel behandelt.

THEMEN-SPECIAL



### A) HABEN ELTERN AM ERSTEN SCHULTAG IHRES KINDES ANSPRUCH AUF ARBEITSFREI?

Der allererste Schultag eines Kindes ist sowohl für das Kind selbst als auch für die Eltern zweifellos ein einschneidendes Erlebnis. Möchte ein DN den <u>gesamten</u> ersten Schultag freihaben, müsste er mit dem DG **Urlaub** oder **Zeitausgleich** vereinbaren.

Ein wichtiger Dienstverhinderungsgrund (§ 8 Abs 3 AngG für Angestellte bzw § 1154b Abs 5 ABGB für Arbeiter) mit Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung besteht nur im unbedingt notwendigen Zeitausmaß (also nur stundenweise und nicht für den gesamten Tag).

Dieser Anspruch ergibt sich uE aus der familiären Beistandspflicht. Die Rechtsprechung hat in ähnlichen Fällen anerkannt, dass ein wichtiger Dienstverhinderungsgrund vorliegt: So wurde bspw die Teilnahme an der Sponsionsfeier (Studienabschluss) des Kindes als Dienstverhinderungsgrund gemäß § 8 Abs 3 AngG anerkannt, wobei eine 4-stündige "Fehlzeit" des DN (inklusive Fahrzeit und der Zeit für einen notwendigen Kleidungswechsel) seitens des Gerichtes als angemessen beurteilt wurde (OLG Linz 9. 6. 2011, 11 Ra 40/11y, ARD 6166/2/2011).

In die **bezahlte Abwesenheitszeit** am Schuleintrittstag ist uE nicht nur die **Begleitung** des Kindes zur und von der Schule, sondern auch die in den meisten Schulen übliche **Anwesenheit** der Eltern bei der "**Einschulung**" (Begrüßung und Vorstellung der Klassenlehrerin, Zuteilung der Plätze an die Kinder im Klassenzimmer, Besprechung organisatorischer Fragen, gemeinsamer Kirchenbesuch, Verabschiedung durch die Klassenlehrerin, Überreichung der Schultüten) einzurechnen.

Die im Anschluss an den "offiziellen Teil" allenfalls stattfindenden individuellen Aktivitäten und Feierlichkeiten (zB Eis-Essen, Praterbesuch, McDonald's oÄ) sind hingegen **nicht** mehr als bezahlte **Abwesenheitszeit** zu werten.



ART.-NR.: 56

### HINWEIS ZU ARBEITERN

Die für Arbeiter vorgesehene gesetzliche **Generalklausel** bei wichtigen Dienstverhinderungsgründen (§ 1154b Abs 5 ABGB) kann – außer in jenen Fällen, in denen der Arbeiter unmittelbar von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen ist (worunter der Schuleintritt mit Sicherheit nicht einzureihen ist ③) – durch **KV beschränkt** werden.

Besteht daher in einem **Arbeiter-KV** eine **taxative** (= abschließende) Aufzählung der Dienstverhinderungsgründe (und ist dort der Schuleintritt nicht erwähnt), wird damit die Generalklausel des § 1154b Abs 5 ABGB verdrängt. In einem solchen Fall hat der Arbeiter anlässlich des Schuleintritts seines Kindes nur Anspruch auf **unbezahlte** Freistellung von der Arbeit.

In seltenen Fällen sieht ein KV eine explizite **Regelung** für den Fall des **Schuleintritts** eines Kindes vor.



#### **BEISPIEL**

Der KV für das Rote Kreuz (Anhang für das Bundesland Wien) gewährt DN im Heimhilfedienst und in den Bereichen Arbeitsmedizin und -psychologie sowie Vorsorge einen Anspruch auf einen freien Arbeitstag beim erstmaligen Schuleintritt von Kindern, Adoptivkindern oder Pflegekindern.

In einem solchen durch den KV besserstellenden Fall besteht somit **nicht bloß** ein **stundenweiser Freistellungsanspruch**.

THEMEN-SPECIAL ART.-NR.: 56

# B) HABEN ELTERN ANSPRUCH, IHR KIND WÄHREND DER ARBEITSZEIT AUF DEM SCHULWEG ZU BEGLEITEN?

Eine Frage, die sich ganz allgemein für Eltern von Schulkindern und nicht nur für den ersten Schultag bei "Taferlklasslern", stellt, betrifft die Begleitung der Kinder auf dem Weg zur Schule bzw auf dem Heimweg von der Schule.

Ein wichtiger Dienstverhinderungsgrund, der zur bezahlten Freistellung führt, setzt voraus, dass der DN zuvor alle zumutbaren anderen Möglichkeiten ausschöpft.

Wenn daher das **Zur-Schule-Bringen** des Kindes aufgrund des fortgeschrittenen Alters oder angesichts der ohnehin guten Verkehrsverbindungen **nicht zwingend notwendig** erscheint, oder wenn die **Begleitung** durch eine **andere Person** (zB Partner, größere Geschwister, Großmutter) **möglich** wäre, liegt **kein** Anspruch auf **bezahlte Dienstverhinderung** vor.

Dabei ist uE ein **sehr strenger Maßstab** anzulegen, da die Zeit für das Zur-Schule-Bringen der Kinder nur in absoluten Ausnahmefällen der DG bezahlen muss.



#### BEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Hat die DN keine zumutbare Alternative (andere Person nimmt ihr Kind mit etc), als ihr Kind selbst um 8:00 Uhr zur Schule zu bringen, dann erfüllt die DN mit dem "Zur-Schule-Bringen" ihres Kindes eine von Gesetzes wegen vorgeschriebene "höhere" Pflicht: Zu den in § 139 ABGB umschriebenen Erziehungspflichten der Eltern zählt auch, dem Kind den Pflichtschulbesuch zu ermöglichen und es daher zur Schule zu begleiten, sofern keine zumutbaren Alternativen bestehen (AG Wien 23. 2. 1962, 5 Cr 493/61, ARD 1472/7/62). Das Zur-Schule-Bringen eines 8-jährigen Kindes mit dem Auto, obwohl öffentliche Verkehrsmittel benützt werden könnten, fällt nicht unter den notwendigen Betreuungsaufwand eines Kindes, sodass keine Pflegefreistellung (Anmerkung der Redaktion: und auch keine bezahlte Dienstverhinderung) beansprucht werden kann. Dass für das Kind eine Schule gewählt wurde, die es mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichen kann, darf nicht dem Risikobereich des DG zugerechnet werden. Ein 8-jähriges Kind ist bei Vorliegen durchschnittlicher Verhältnisse in der Lage, die Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen (OLG Wien 28. 10. 1996, 10 Ra 180/96f, ARD 4814/20/97).

### C) UNFALL BEIM ELTERLICHEN "SCHULTRANSPORT" DES KINDES – IST DAS EIN ARBEITSUNFALL?

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit ereignen (§ 175 Abs 1 ASVG).

Als **Arbeitsunfall** zählt auch ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dies gilt auch dann, wenn der Unfall sich auf dem zwecks **Begleitung** eines **Kindes** zur bzw von der **Schule** eingeschlagenen **Umweg** ereignet.

Wenn daher ein DN sein eigenes Kind oder ein "fremdes" Kind, für das er die Aufsicht übernommen hat (zB Mitnahme des Nachbarkindes), auf dem Arbeitsweg zur bzw von der Arbeit begleitet, besteht auch für den "schulbedingten" Umweg Unfallversicherungsschutz, dh, ein sich auf diesem Weg ereignender Unfall gilt als Arbeitsunfall (= Wegunfall gemäß § 175 Abs 2 Z 10 ASVG).



### **HINWEIS**

Mehr Infos zum Wegunfall finden Sie in diesem Heft unter PVP 2015/57, 214 ff.

# D) DÜRFEN ARBEITNEHMER BÜROMATERIAL FÜR DEN SCHULBEDARF IHRER KINDER MITNEHMEN ODER DEN FIRMENKOPIERER VERWENDEN?

Die eigenmächtige Mitnahme von Firmeneigentum durch DN für private Zwecke oder für den Schulbedarf der Kinder ist ein **Diebstahl** (§ 127 Strafgesetzbuch). Dies gilt prinzipiell **unabhängig** vom **Wert** der mitgenommenen Gegenstände.

Somit kann die **Mitnahme** von **Büromaterial** selbst bei geringem Wert (zB Post-it's, Kugelschreiber und Stifte, Radiergummis, Lineale, Büroklammern, Papier, Notizblöcke, Klebstoffe) ernsthafte **arbeitsrechtliche Konsequenzen** haben und den DN sogar den Job kosten. Gleiches gilt für privates Kopieren am Arbeitsplatz, da es sich hierbei ebenfalls um eine rechtswidrige Aneignung von fremden Materialien (zB Toner, Papier) handelt.



#### BEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Dass auch bei sehr **geringem Wert** ein zur **fristlosen Entlassung** berechtigender **Diebstahl** vorliegen kann, zeigt die bisherige Rechtsprechung: So wurden bspw der Diebstahl

- von 6 Golatschen (OGH 21. 11. 1990, 9 ObA 295/90),
- der Kronen-Zeitung des Arbeitgebers (ASG Wien, 10 Cga 87/93y, ARD 4633/40/95) sowie
- der versuchte Diebstahl eines Striezels (OGH OGH 26. 1. 2000, 9 ObA 328/99x) als ausreichend für eine fristlose Entlassung beurteilt. Dass der DN strafgerichtlich verurteilt wurde, ist für die arbeitsrechtliche Beurteilung eines Entlassungsgrundes nicht notwendig.

## E) WIE IST EIN ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS ANLÄSSLICH DES SCHULEINTRITTS ABGABENRECHTLICH ZU BEHANDELN?

Wenn ein DG an DN eine Beihilfe anlässlich des **erstmaligen Schuleintritts eines Kindes** gewährt, dann ist diese **abgabenrechtlich** wie folgt abzurechnen:

- ✔ In der Lohnsteuer ist eine Schuleintrittsbeihilfe als Sonderzahlung (= sonstiger Bezug) gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG abzurechnen.
- In der Sozialversicherung ist eine solche Beihilfe bis 31. 12. 2015 als einmalige soziale Zuwendung gemäß § 49 Abs 3 Z 11 ASVG (in der Fassung bis 31. 12. 2015) beitragsfrei.



#### **HINWEIS**

Ab 1. 1. 2016 sind freiwillige soziale Zuwendungen nur mehr in bestimmten taxativ (= explizit) aufgezählten Fällen sv-frei; da eine Beihilfe zum Schuleintritt in der Aufzählung nicht enthalten ist, ist eine solche Beihilfe ab 1. 1. 2016 sv-pflichtig als laufender Bezug (aufgrund des Einmaligkeitscharakters) abzurechnen.



### Die Autoren:

**Birgit Kronberger** ist Mitarbeiterin der Vienna CityTax Steuerberater GmbH. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der laufenden Personalverrechnung sowie in der arbeitsrechtlichen und abgabenrechtlichen Beratung.

lesen.lexisnexis.at/autor/Kronberger/Birgit

Mag. Rainer Kraft ist PVP-Redakteur. Näheres zu seiner Person finden Sie unter:

lesen.lexisnexis.at/zs/pvp/redaktion